

Richtlinie

Förderung der Niederlassung von Haus- und Fachärztinnen und Haus- und Fachärzten im Landkreis Cuxhaven

I. Allgemeines

1. Zweck der Zuwendung

Ziel des Landkreises Cuxhaven ist es, dass die haus- und fachärztliche Grundversorgung auch zukünftig sichergestellt ist. Immer weniger Ärztinnen und Ärzte entscheiden sich für eine Niederlassung im ländlichen Raum. In den nächsten Jahren werden zunehmend Humanmediziner im Landkreis Cuxhaven ihre Praxis altersbedingt aufgeben.

Der Landkreis Cuxhaven verfolgt mit diesem Förderprogramm das Ziel, die Entscheidung für eine ärztliche Niederlassung in der Region zu forcieren, freierwerdende Arztsitze nachzubeseetzen und Praxisgründungen zu erleichtern.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Niederlassung als vertragsärztlich tätige/r Ärztin/Arzt bzw. die Anstellung einer Ärztin/eines Arztes in der Humanmedizin im Fördergebiet.

Nicht förderfähig sind Zahnmediziner, Kieferorthopäden und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgen.

3. Fördergebiet

Das Fördergebiet umfasst das gesamte Kreisgebiet des Landkreises Cuxhaven.

II. Verfahren

1. Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung eines Antragsformulars zusammen mit den dort genannten Unterlagen an den Landkreis Cuxhaven – Agentur für Wirtschaftsförderung, Kapitän-Alexander-Straße 1, 27472 Cuxhaven zu richten.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Ärztinnen und Ärzte, die sich im Landkreis Cuxhaven im Rahmen der ambulant vertragsärztlichen Versorgung im humanärztlichen Bereich niederlassen, eine Zweigpraxis gründen oder Ärztinnen und Ärzte bei sich anstellen.

Eine Doppelförderung nach dieser Richtlinie und der Richtlinie zur Förderung von Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Landkreis Cuxhaven ist nicht zulässig.

Die maximale Fördersumme je Zuwendungsempfänger beträgt im Zeitraum von 36 Monaten 20.000,00 €.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung setzt voraus,

- dass die Niederlassung, Gründung einer Zweigpraxis bzw. Anstellung mit einer kassenärztlichen Zulassung erfolgt,
- dass die Zuwendungsempfänger sich verpflichten, die ärztliche Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung aufzunehmen bzw. dass das Anstellungsverhältnis innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung beginnt,
- dass die Zuwendungsempfänger sich bei einer Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigpraxis verpflichten, die ärztliche Tätigkeit für die Dauer von drei Jahren auszuüben (im Falle der Filialbildung im Umfang von mindestens zehn Stunden pro Woche an mehreren Tagen in der Zweigpraxis, gleichzeitig darf das Versorgungsangebot der Hauptpraxis nicht verringert werden),
- dass bei neu begonnenen Anstellungsverhältnissen der Arztsitz mindestens drei Jahre besetzt bleibt,
- dass mit der Niederlassung, Gründung der Zweigpraxis bzw. Anstellung vor der Antragstellung nicht begonnen wurde,
- dass die Standortkommune, in der die Ärztin bzw. der Arzt sich niederlassen möchte, einer Förderung zustimmt und sich mit 50% an der unter Ziffer 4.2. genannten Zuwendungshöhe beteiligt.

4. Art und Umfang der Zuwendung

4.1. Zuwendung

Die Niederlassung, Gründung einer Zweigpraxis bzw. Anstellung wird mit einem Festbetrag in Form einer zweckgebundenen Zuwendung gefördert.

4.2. Höhe der Zuwendung

Grundsätzlich beträgt die Zuwendung 10.000 Euro bei einer Vollzulassung. Bei Teilzulassungen oder Gründung einer Zweigpraxis beträgt die Zuwendung 5.000 Euro.

4.3. „De-minimis“-Beihilfe

Der Zuwendungsempfänger hat die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. der EU L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1 ff., zu beachten.

5. Bewilligung, Rücknahme und Widerruf

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Der Landkreis entscheidet nach pflichtmäßigem Ermessen durch schriftlichen Bescheid. Die Zuwendung und Bereitstellung der Mittel erfolgt unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides sowie als Folge hiervon die Rückforderung der ausgezahlten Zuwendung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Rücknahme, Widerruf und die hierauf begründende Rückforderung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

6. Nachweis der Verwendung

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte jederzeit einzuholen.

7. Rückzahlung der Zuwendung

Die Zuwendung ist u. a. zurückzuzahlen, wenn

- die ärztliche Tätigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Kassenzulassung aufgenommen wird,
- die Niederlassung bzw. Gründung einer Zweigpraxis innerhalb der Bindungsdauer beendet wird,
- die ärztliche Tätigkeit bzw. Anstellung am Ort der Niederlassung bzw. Zweigpraxis im Zeitraum der Bindungsdauer von drei Jahren nicht tatsächlich ausgeübt wird (im Falle der Filialbildung im Umfang von mindestens zehn Stunden pro Woche an mehreren Tagen in der Zweigpraxis).

III. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2023 in Kraft und gilt zunächst für zwei Kalenderjahre bis zum 30.06.2025. Über eine Verlängerung darüber hinaus wird nach einer Zwischenevaluierung des Programms entschieden.